

Ueber die Gewährleistung bei der Fahrpost gelten folgende Bestimmungen.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne WerthdeclARATION, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Curses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzeleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a. durch die eigne Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b. durch Krieg, oder
- c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der Paciscenten belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der beteiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzeleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der Paciscenten erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist bei Packeten die Declaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler, oder ein Gulden 45 Kreuzer südd. Wbrg., oder ein Gulden 50 Neukreuzer oesterr. Wbrg. für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewichte von einem Pfund gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzeleistung derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei derjenigen Postverwaltung, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört, unterbrochen. Der Ersatzanspruch kann auch vom Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Aus den Schlußprotokollen zu den fraglichen Postverträgen ist noch Folgendes hervorzuheben:

1. Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der königl. preuß. Staatsregierung und in dem Fürstenthum Lichtenstein der k. k. oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen hessischen Gebietstheilen und dem genannten Fürstenthum dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde, bez. mit Oesterreich geregelt wird.
- 2) In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach dem Gebiete der contrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Acten und ähnliche Schriftsendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.
- 3) Die vereinbarten Porto- und Gebührensätze werden auch auf die Correspondenz mit den k. k. oesterreichischen Postanstalten in der europäischen und asiatischen Türkei, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, sowie mit denjenigen Ländern, wohin die Correspondenz durch die gedachten Postanstalten vermittelt wird (China, Ostindien, Australien u. s. w.) ausgedehnt. Diesen Porto- und Gebührensätzen tritt noch das für die außerösterreichische Beförderungstrecke sich ergebende Porto hinzu.

Die Verträge treten mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit und sind von Jahr zu Jahr kündbar. Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 tritt mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den Theilnehmern der gegenwärtigen Verträge insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt der gegenwärtigen Verträge, sowie der darauf bezüglichen Reglements und den Ausführungs-Instructionen nicht vereinbar sind.

Jac. Ferd. Schreiber.

Am 28. October starb zu Eßlingen unser werther College Jac. Ferd. Schreiber im Alter von 58 Jahren. Im Februar 1809 zu Ulm geboren, begann er seine selbständige Laufbahn im Jahre 1832 als Begründer einer anfänglich sehr bescheidenen lithographischen Anstalt. Bei strebsamem Geiste und früher Verheirathung suchte er dieselbe bald mehr auszudehnen und, unterstützt von tüchtigen künstlerischen und pädagogischen Kräften, namentlich durch Ausbeutung der erziehlischen Richtung ihren Productionen mehr als gewöhnliche Bedeutung zu geben. Das erste größere Unternehmen der Art waren die Bilder zum Anschauungsunterrichte, ursprünglich in 3 Theilen mit Text erschienen, denen sich später als 4. und 5. Theil die in neuer Form hergestellten biblischen Bilder anreiheten. Welchen Erfolg jener Anschauungsunterricht seiner Zeit hatte und noch hat, weiß jeder Sortimenter, und wie die Eltern sich in der Jugend einst an den freundlichen Bildern erfreuten und belehrten, so greifen sie jetzt für ihre eigenen Kinder noch gern nach den seither in neuem Gewande hergestellten Bänden. Ihnen schloß sich bald eine Reihe naturwissenschaftlicher Bilderwerke an, wie Hochstetter's Giftpflanzen, desselben Verfassers Pflanzen- und Thierreich nach Schubert's Naturgeschichte, von Lysterem selbst bevorwortet und mit Liebe unterstützt, König's Getreidearten, Schmidlin's Futter-Gräser und Kräuter, Kurr's Mineralreich, sämmtlich mit naturgetreuen Abbildungen, auf deren Wahrhaftigkeit der Verstorbene eigenhändig einen ganz besondern Fleiß verwendete. Ein Theil dieser Blätter fand in den Wandtafeln der Naturgeschichte der Säugethiere, Vögel und Amphibien (15 lackirte Wandtafeln) weitere zweckmäßige Verwendung und durch Empfehlung des französischen Unterrichtsministeriums